

1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977 und 143/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„In die erste Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Mittel- und Oberstufe dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Mittel- und Oberstufe oder in die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.“

2. § 5 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die erste Stufe der Mittelschule oder in den Polytechnischen Lehrgang durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine öffentliche Mittelschule oder einen öffentlichen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden.“

3. § 5 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die erste Stufe der Volksschule sowie die Aufnahme in eine Sonderschule gelten die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, und des Pflichtschülerhaltungsgesetzes des betreffenden Bundeslandes.“

4. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand oder in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.“

5. § 11 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Ansuchen des Schülers oder von Amtes wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann.“

6. § 18 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen, therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit sind nicht zu beurteilen.“

7. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Am Ende des ersten Semesters ist — ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbe-

züglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Ferner hat die Schulnachricht die Noten des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.“

8. Im § 19 ist der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 zu bezeichnen und folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) An Schularten mit Leistungsgruppen ist den Erziehungsberechtigten die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.“

9. Im § 19 ist der bisherige Abs. 6 als Abs. 7 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„(7) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 6 haben ausschließlich Informationscharakter.“

10. Dem § 19 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) In der 4. und 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg nachweislich zu informieren. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.“

11. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffen-

den Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.“

12. § 20 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die erste Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.“

13. Dem § 22 Abs. 2 lit. d sind folgende Halbsätze anzufügen:

„an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;“

14. Im § 22 Abs. 2 lit. f hat sublit. cc zu entfallen, sind die bisherigen sublit. dd und ee als sublit. cc und dd zu bezeichnen und hat sublit. bb zu lauten:

„bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu besuchen hat (§ 20 Abs. 6, § 31 b, § 31 c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31 c Abs. 7);“

15. § 22 Abs. 2 lit. g hat zu lauten:

„g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde (Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen); an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein „Befriedigend“ in der höchsten Leistungsgruppe als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur dann zu treffen, wenn der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht in der niedrigsten Leistungsgruppe am Ende des Unterrichtsjahres besucht hat; an Berufsschulen ist ein „Befriedigend“ in einem Pflichtge-

1030 der Beilagen

3

genstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt;“

16. Im § 22 Abs. 2 sind die lit. h und i als lit. i und j zu bezeichnen. Als neue lit. h ist einzufügen:

„h) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der achten Schulstufe (§ 31 a) einen diesbezüglichen Vermerk;“

17. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind anstelle der Beurteilung Teilnahmevermerke in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).“

18. Im § 22 Abs. 8 hat der zweite Satz zu entfallen.

19. Im § 23 Abs. 1 haben an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Ein Schüler darf – ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem – zu Beginn des folgenden Schuljahres in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Schüler in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
2. der Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;

hiebei darf die Gesamtanzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ gemäß Z 1 bis 3 zwei nicht übersteigen. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernde Berufsschulstufen sowie an Lehrgängen und Kursen, die nicht mit dem Ende des Unterrichtsjahres schließen, darf die Wiederholungsprüfung frühestens acht Wochen nach Abschluß des Lehrganges (Kurses) und spätestens zu Beginn des folgenden für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges (Kurses) abgelegt werden.“

20. § 23 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit

„Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.“

21. § 23 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.“

22. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a finden auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen keine Anwendung.“

23. Im § 25 sind die Abs. 5 bis 7 als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 5 ist einzufügen:

„(5) Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe erhalten haben, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch den betreffenden Pflichtgegenstand in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe zu besuchen haben.“

24. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht in der übernächsten Stufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule mit Erfolg teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in die übernächste Stufe aufzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht und eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein. Im Zweifel hat die zuständige Schulbehörde den Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpyschologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

2

25. § 28 hat zu lauten:

„Aufnahme in die erste Stufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der vierten Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer Mittelschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die vierte Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die achte Stufe der Volksschule, die vierte Stufe der Mittelschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält; dabei haben in der Mittelschule und der allgemeinbildenden höheren Schule die Pflichtgegenstände Latein, zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen außer Betracht zu bleiben. Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des ersten Satzes gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volks- bzw. Mittelschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges zu werten.

(4) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.“

26. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um den Polytechnischen Lehrgang oder um die erste Stufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von Mittelschülern in allgemeinbildende höheren Schulen im Sinne des § 30 handelt, die Bestimmungen der folgenden Absätze.“

27. Im § 29 Abs. 2 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Sätze sind anzufügen:

„dies gilt nicht für den Übertritt in eine Allgemeine Sonderschule. Ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe steht dem Übertritt nicht entgegen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Einstufung in die Leistungsgruppe so zu behandeln, wie wenn er bisher in der jeweils höchsten Leistungsgruppe eingestuft gewesen wäre.“

28. Im § 29 Abs. 3 hat der zweite Satz zu entfallen.

29. Der § 30 hat zu lauten:

„Übertritt von Schülern der Mittelschule in allgemeinbildende höhere Schulen

§ 30. Für den Übertritt von Schülern der Mittelschule findet § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes Anwendung, wobei für die allenfalls abzulegende Aufnahmsprüfung § 29 Abs. 5 und 6 gilt.“

30. Nach § 31 sind folgende §§ 31 a bis d einzufügen:

„Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges

§ 31 a. Durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges kann die Leistungsbeurteilung in einzelnen Pflichtgegenständen auf der achten Schulstufe verbessert werden, wenn das Bildungsziel und der Lehrstoff der betreffenden Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang zumindest jenen der besuchten achten Schulstufe entsprechen. In welchen Pflichtgegenständen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst unter Berücksichtigung der Lehrpläne durch Verordnung festzustellen.

Einstufung in die Leistungsgruppen

§ 31 b. (1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von

mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände den Beobachtungszeitraum festzusetzen, der ab Beginn des Unterrichtsjahres mindestens zwei Wochen — an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche — zu umfassen und spätestens zwölf Wochen — an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens drei Wochen — vor Ende des Unterrichtsjahres zu enden hat.

(3) Die Einstufung hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Der Lehrer, der den Schüler während des Beobachtungszeitraumes unterrichtet hat, hat einen begründeten Antrag zu stellen. Maßstab für die Einstufung sind die in der jeweiligen Leistungsgruppe auf Grund des Lehrplans an den Schüler hinsichtlich seiner Leistungs- und Lernfähigkeit gestellten Anforderungen; der Schüler ist in jene Leistungsgruppe einzustufen, die ihm demnach am ehesten entspricht. Sofern nur ein Lehrer in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichtet wird, hat dieser die Einstufung vorzunehmen.

(4) Die Einstufung in die Leistungsgruppe ist dem Schüler innerhalb von drei Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen schriftlich bekanntzugeben. Der Schüler ist berechtigt, sich beim Schulleiter für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine höhere Leistungsgruppe innerhalb von fünf Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen, anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der als Prüfer ein vom Schulleiter zu bestimmender den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und als Beisitzer der Lehrer, der den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Die Beurteilung ist von beiden Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses hat der Schüler jene Leistungsgruppe zu besuchen, die er mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung anstrebt. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung ersetzt die Einstufung in die angestrebte Leistungsgruppe; besteht der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht, hat er die Leistungsgruppe zu besuchen, in die er ursprünglich eingestuft wurde (Abs. 3).

Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen

§ 31 c. (1) Für Schularten mit Leistungsgruppen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der betref-

fenden Schulart und den Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände mindestens einen und höchstens vier Termine für die Umstufung der Schüler in die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Leistungsgruppe festzusetzen. Ein weiterer Umstufungstermin besteht am Ende eines Unterrichtsjahres für die nächste Schulstufe, sofern der betreffende Pflichtgegenstand in dieser geführt wird. In Schulstufen an Berufsschulen, die einem halben Lehrjahr entsprechen, besteht kein Umstufungstermin.

(2) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

(3) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres zum Umstufungstermin in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann die näheren Voraussetzungen für die Umstufungen gemäß Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Leistungsgruppen durch Verordnung festlegen. Ferner kann in dieser Verordnung bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Schüler zwischen Leistungsgruppen wählen darf.

(5) Der Schüler kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(6) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß Abs. 2 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen des Abs. 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

Teilnahme am Unterricht in einer anderen Schulstufe an Sonderschulen

§ 31 d. Sofern ein Schüler einer Allgemeinen Sonderschule auf der betreffenden Schulstufe in den

Unterrichtsgegenständen Deutsch und (oder) Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist ihm die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler zur Teilnahme am Unterricht in Deutsch und (oder) Mathematik der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe anmelden, wenn die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen feststellt, daß hiedurch eine bessere Förderungsmöglichkeit gegeben ist. Die Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren Schulstufe ist nur zu ermöglichen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Beurteilung für die Schulstufe mit „Nicht genügend“ zu erwarten ist.“

31. § 32 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) An der Mittelstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen darf ein Schüler für die erste Stufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen.“

32. § 32 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 auf allgemeinbildende höhere Schulen sind in der Mittelstufe der Volksschule oder der Mittelschule oder einer anderen Form der allgemeinbildenden höheren Schule zurückgelegte Schulstufen einzurechnen; wenn der Schüler wegen Unzumutbarkeit des Schulweges die Mittelstufe in der Volksschule besucht hat und von dieser in eine niedrigere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertritt, ist ein Schuljahr nicht zu berücksichtigen.“

33. Im § 33 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige.“

34. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Haupttermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Im ersten Nebetermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des nächsten Schuljahres, im zweiten Nebetermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar stattzufinden. Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen

der Dauer der Ferienpraxis die Hauptferien verlängert werden, und für dreisemestrige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters, und in den beiden Nebeterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- bzw. drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften (§ 37 Abs. 1) mindestens zwei Wochen zu liegen.“

35. Im § 42 hat Abs. 14 zu entfallen und sind die Abs. 15 und 16 als Abs. 14 und 15 zu bezeichnen.

36. Nach § 54 ist folgender § 54 a einzufügen:

„Fachkoordinator

§ 54 a. (1) An Schulen mit Leistungsgruppen hat der Schulleiter für die einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände je einen den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer als Fachkoordinator zu bestellen.

(2) Den Fachkoordinatoren obliegt die Koordination der Unterrichtstätigkeit der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichtes in Unterordnung unter dem Schulleiter. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung festzulegen, ab welcher Zahl von Klassen bzw. Schülergruppen die Bestellung eines Fachkoordinators im Hinblick auf den Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes erforderlich ist.“

37. Dem § 57 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„In Lehrerkonferenzen gemäß § 31 b Abs. 3 hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.“

38. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Volks-, Mittel- und Sonderschulen ist dem Elternverein ferner in den im § 64 Abs. 7 lit. a sublit. aa bis hh genannten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

1030 der Beilagen

7

39. § 68 lit. t hat zu lauten:

„t) Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen,“.

40. § 70 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§§ 3 bis 5, 29, 30),“.

41. Im § 71 Abs. 2 sind lit. c als lit. e zu bezeichnen und folgende neue lit. c und d einzufügen:

„c) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31 b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,

d) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31 c Abs. 7),“.

42. § 71 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. a, b und e und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.“

43. Dem § 75 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für den Besuch von Privatschulen mit ausländischem Lehrplan, die das Öffentlichkeitsrecht besitzen, und von Schulen, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Österreich bestehen. Die Nostrifikation kann im Einzelfall oder — sofern dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist — durch Verordnung erfolgen. Bei Nostrifi-

kation durch Verordnung kann ein diesbezüglicher Vermerk von der Schule in das betreffende Zeugnis aufgenommen werden.“

Artikel II

Das Schulunterrichtsgesetz wird wie folgt geändert:

Dem § 28 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des ersten Satzes gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 10, 14, 22 bis 29, 31 bis 33, 37, 38, 40 und 41 mit 1. Jänner 1985;
2. Art. I Z 3, 18, 20, 35 und 43 sowie Art. II mit 1. Jänner 1983;
3. Art. I Z 4 bis 9, 11, 12, 15 bis 17, 19, 21, 30 und 39 mit 1. September 1983;
4. Art. I Z 13, 34, 36 und 42 mit 1. September 1984.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 22 Abs. 2 lit. f sublit. bb und cc, 25 Abs. 3, 26 Abs. 1, 30, 31, 32 Abs. 2 und 70 Abs. 1 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung treten, soweit sie sich auf die Hauptschule beziehen, hinsichtlich der Schüler der 1. Klasse mit 31. August 1985, der 2. Klasse mit 31. August 1986, der 3. Klasse mit 31. August 1987 und der 4. Klasse mit 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Der Entwurf für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen die Schaffung einer Mittelschule anstelle der Hauptschule vor, wobei die zweizügige Hauptschule durch eine nur in einigen Pflichtgegenständen differenzierte Schulform ersetzt werden soll. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der Eintrittsvoraussetzungen in die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen. Das Schulunterrichtsgesetz in der derzeitigen Fassung entspricht nicht den vorgesehenen Änderungen.
2. Der Besuch weiterführender Schulen setzt den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe voraus. Wenn ein Schüler vor Besuch des Polytechnischen Lehrganges nur die siebente Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat, kann er durch den Besuch dieses Lehrganges derzeit dieses Erfordernis nicht erreichen, obwohl dies infolge der Neugestaltung des Polytechnischen Lehrganges seit 1. September 1981 gerechtfertigt wäre. Ferner wäre zu entscheiden, ob die Ergebnisse des Schulversuches „Qualifikationsprüfung“ (Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen) im Polytechnischen Lehrgang in das Regelschulwesen überführt werden soll.
3. Wegen der im Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Vorschulstufe und der fremdsprachlichen Vorschulung bedarf es einer verpflichtenden Unterrichtsveranstaltung, die jedoch nicht beurteilt wird.

Ziel:

Die erkannten Probleme sollen unter Bedachtnahme auf die innere Schulreform einer Lösung zugeführt werden.

Inhalt:

1. Ersatz der Regelungen betreffend die Zuweisung zu den Klassenzügen der Hauptschule durch Bestimmungen über die Ein- und Umstufung in Leistungsgruppen und die Schaffung eines besonderen Beratungssystems in der ersten und achten Schulstufe bezüglich des für den Schüler empfehlenswerten weiteren Bildungsweges.
2. Ermöglichung des Abschlusses der achten Schulstufe auch durch Besuch des Polytechnischen Lehrganges im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht sowie Ermöglichung der Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch dieses Lehrganges.
3. Der vorliegende Entwurf legt fest, daß für die verbindlichen Übungen keine Leistungsbeurteilung (wie bei der unverbindlichen Übung) zu erfolgen hat.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Der vorliegende Entwurf einer 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

1. Änderungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen:

- 1.1 Der Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht den Ersatz der zweizügigen Hauptschule durch eine Mittelschule vor, die entsprechend den Ergebnissen der Schulversuche zur „Integrierten Gesamtschule“ eine Leistungsdifferenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch Leistungsgruppen vorsieht, wogegen in den übrigen Pflichtgegenständen der Unterricht in heterogenen Stammklassen erfolgen soll. Dementsprechend müssen die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die Zuordnung zu den Klassenzügen durch Bestimmungen betreffend die Ein- und Umstufung in die einzelnen Leistungsgruppen ersetzt werden. Im Gegensatz zur Situation bei dem im Polytechnischen Lehrgang geführten leistungsdifferenzierten Unterricht kommt der Leistungsdifferenzierung in der Mittelschule im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Berichtigungen besondere Bedeutung zu, sodaß auch entsprechende Vorschriften für die Ein- und Umstufung geschaffen werden müssen. Diese Bestimmungen wurden so konzipiert, daß sie möglichst ökonomisch vollzogen und auf alle Schularten mit Leistungsdifferenzierung angewendet werden können. Die Bestimmungen wären somit auf den in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik leistungsdifferenziert geführten Polytechnischen Lehrgang, auf die nach dem Entwurf für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ab 1. September 1984 im fachtheoretischen Bereich leistungsdifferenziert geführte Berufsschule und auf die ab 1. September 1985 in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache lei-

stungsdifferenziert geführte Mittelschule anwendbar; bei der Gestaltung dieser Vorschriften wurde ferner auf die Schulversuche in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule Bedacht genommen. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält Art. I Z 7, 8, 15, 19, 22, 24, 30 (§§ 31 b und 31 c) und 41. Soweit diese Bestimmungen auch auf den Polytechnischen Lehrgang Anwendung finden, sollen sie mit 1. September 1983, sofern sie nur die Mittelschule betreffen, mit 1. September 1985 und sonst im Hinblick auf das Inkrafttreten der Neuregelungen bei der Berufsschule mit 1. September 1984 in Kraft treten.

- 1.2 Der Wegfall des Ersten Klassenzuges der Hauptschule nach dem Entwurf der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle macht auch die besondere Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule überflüssig. Somit entfällt auch dieses derzeit gemäß § 131 c des Schulorganisationsgesetzes an die Stelle der Aufnahmeprüfung vorgeschriebene Aufnahmserfordernis in die 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule. An die Stelle dieses Aufnahmserfordernisses soll eine besondere Beratung der Erziehungsberechtigten über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg des Schülers treten, wobei jedoch den Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen bleibt (siehe Art. I Z 10).

- 1.3 Der Ersatz des Begriffes „Hauptschule“ durch den Begriff „Mittelschule“ sowie die Neuordnung der Einteilung der Schulen nach der Bildungshöhe (Art. I Z 2 des Entwurfes einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle) macht eine Reihe weiterer Änderungen erforderlich.

2. Änderungen im Zusammenhang mit der Überführung der Schulversuche „Vorschulklasse“ und „Fremdsprachliche Vorschulung“ in das Regelschulwesen:

Der Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht im Zusammenhang mit der

Überführung der Schulversuche „Vorschulklasse“ und „Fremdsprachliche Vorschulung“ in das Regelschulwesen die Einführung einer neuen Art von Unterrichtsveranstaltungen, nämlich die verbindlichen Übungen vor. Diese müssen von allen in Betracht kommenden Schülern besucht werden, doch erfolgt in diesen Unterrichtsgegenständen keine Leistungsbeurteilung. Der Entwurf sieht im Art. I Z 4, 6, 7 und 17 die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen vor. Weitere Änderungen sind im Zusammenhang mit der Sondersituation der Vorschulstufe im Bereich der Volksschule erforderlich (Art. I Z 3, 7 und 11).

3. Polytechnischer Lehrgang:

- 3.1 Die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, hat den Polytechnischen Lehrgang durch die Übertragung des Schulversuches auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in das Regelschulwesen neu gestaltet. Hierbei wurde jedoch der gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes geführte Schulversuch „Qualifikationsprüfung“, der der Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen dient, nicht in das Regelschulwesen übergeführt; dies soll nunmehr durch Art. I Z 30 (§ 31 a) erfolgen.
- 3.2 Das österreichische Schulwesen ist dadurch gekennzeichnet, daß der Besuch weiterführender Schulen im Regelfall von der Erfüllung des Erfordernisses des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe abhängig ist. Hat ein Schüler in den ersten acht Jahren der allgemeinen Schulpflicht nicht die achte Schulstufe erfolgreich beenden können, ist es ratsam, im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht statt des Polytechnischen Lehrganges die achte Schulstufe zu besuchen. Dadurch entfällt jedoch der für das spätere Berufsleben wichtige Bereich der Berufsorientierung. Dazu kommt noch die für die Schüler im Polytechnischen Lehrgang sehr wichtige Interessendifferenzierung. Nach der erfolgten Neugestaltung des Polytechnischen Lehrganges erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, einem Schüler die Aufnahme in weiterführende Schulen zu verweigern, wenn er nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang erfolgreich beendet hat [siehe diesbezüglich Art. I Z 25 (§ 28 Abs. 2)].
4. Im Bereich der **Sonderschule** soll der Besuch der nächstniedrigeren bzw. nächsthöheren Schulstufe in Deutsch und (oder) Mathematik ermöglicht werden, um eine optimale Förderung des Kindes zu erreichen [siehe Art. I Z 30 (§ 31 d)].

Im übrigen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

B. Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz ist gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und unterliegt im Sinne des Berichtes des Unterrichtsausschusses des Nationalrates (1028 der Blg. zu den Sten. Prot. des NR. XIII. GP) bezüglich des Art. I Z 1, 2, 30 (hinsichtlich des § 31 b Abs. 3 erster Satz und des Abs. 4 dritter Satz) und 36 bei der Beschlußfassung durch den Nationalrat den besonderen Erfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Bisher wurde gleichermaßen eine Altersbeschränkung für die Aufnahme in die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule und den Ersten Klassenzug der Hauptschule festgelegt. Infolge der unter Punkt 1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen dargestellten Entfalls der Klassenzugsdifferenzierung der Hauptschule durch die in Aussicht genommene Änderung im Mittelstufenbereich kann die altersmäßige Beschränkung nur mehr für die allgemeinbildende höhere Schule vorgesehen werden. Gleichzeitig soll entsprechend dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle der Ausdruck „Unterstufe“ durch den Ausdruck „Mittelstufe“ ersetzt werden.

Zu Z 2:

Hier wird lediglich der Ausdruck „Hauptschule“ durch „Mittelschule“ ersetzt.

Zu Z 3:

§ 5 Abs. 7 muß auf die Vorschulstufe erweitert werden, da auch die diesbezüglichen Aufnahmsvorsuetzungen im Schulpflichtgesetz ihren Niederschlag finden sollen (siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird).

Zu Z 4:

Da die Lebende Fremdsprache nicht nur als Pflichtgegenstand, sondern entsprechend dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle auch als verbindliche Übung geführt werden kann, muß § 11 Abs. 4 entsprechend erweitert werden.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung muß wegen der Einführung der „verbindlichen Übung“ erweitert werden.

1030 der Beilagen

11

Zu Z 6:

Diese Bestimmung muß wegen der Einführung der „verbindlichen Übung“ sowie wegen der im Art. I Z 18 des Entwurfes einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Einführung von Kursen im Zusammenhang mit der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit erweitert werden.

Zu Z 7:

§ 19 Abs. 2 ist aus folgenden Gründen zu ändern:

- a) Gemäß dem in Z 29 vorgesehenen § 31 c Abs. 3 ist eine Umstufung des Schülers von einer Leistungsgruppe in eine andere den Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Da anlässlich des Endes des ersten Halbjahres oft Umstufungen erfolgen, erscheint es zweckmäßig, eine derartige Umstufung den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schulnachricht mitzuteilen.
- b) Auf die Besonderheit der „verbindlichen Übung“ (keine Leistungsbeurteilung) muß auch in der Schulnachricht Bedacht genommen werden.

Zu Z 8:

Die Umstufung von einer Leistungsgruppe in eine andere muß den Erziehungsberechtigten (sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem) mitgeteilt werden. Erfolgt die Umstufung zum Ende des ersten Semesters, hat nach der vorgesehenen Neufassung des § 19 Abs. 2 die Verständigung in der Schulnachricht zu erfolgen. Da jedoch auch sonst während des Unterrichtsjahres Umstufungen möglich sein werden, bedarf es auch für diese Fälle der Verpflichtung zur Information der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler, sofern diese eigenberechtigt sind.

Die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe ist jeweils durch ein besonderes Nachlassen der Leistungen des Schülers bedingt, sodaß eine Verständigung gemäß § 19 Abs. 3 vor einer Umstufung erfolgen wird. Eine besondere diesbezügliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Z 9:

Dieser entspricht dem derzeitigen § 19 Abs. 6. Ebenso wie die bisherigen Mitteilungen des § 19 (zB Leistungsbeurteilung am Ende des ersten Halbjahres) lediglich Informationscharakter haben, soll dies auch für die Mitteilung einer allfälligen Leistungsgruppenumstufung während des Unterrichtsjahres gelten.

Zu Z 10:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Z 1 verwiesen. Die vorgese-

hene Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Aus der Wendung „Beratung der Schul- (Klassen-)Konferenz“ geht hervor, daß keine formelle Beschlußfassung zu erfolgen hat. Die Aufnahme nicht nur der vierten, sondern auch der achten Schulstufe in diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf § 3 des Schulorganisationsgesetzes sowie die Absicht zweckmäßig, in einigen Jahren auch die Aufnahmeprüfung in die berufsbildenden Schulen abzuschaffen (vgl. den letzten Satz unter Punkt 2 des allgemeinen Teils der Erläuterungen zum Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Zu Z 11:

Der dem § 20 Abs. 1 angefügte zweite Satz entspricht einer diesbezüglichen Bestimmung im § 20 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung, BGBl. Nr. 438/1974. Diesem Satz kommt auch in jenen Fällen Bedeutung zu, in denen Schüler in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht das ganze Jahr in einer Leistungsgruppe sind.

Zu Z 12:

Auch § 20 Abs. 7 bedarf wegen der Vorschulstufe einer Ergänzung.

Zu Z 13:

Nach dem neuen § 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (Art. I Z 28 des Entwurfes einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sind in einem oder zwei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts zwei Leistungsgruppen vorzusehen, von denen eine die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot zu vermitteln hat. Die Einteilung in Leistungsgruppen hat nur zu erfolgen, wenn im Hinblick auf die Schülerzahl auch eigene Schülergruppen gebildet werden können. Sogar ist es möglich, daß auch sehr leistungsfähige Schüler mangels Angebot von Leistungsgruppen keinen erweiterten oder vertieften Unterricht erhalten können. Aus den angeführten Gründen ist ein Hinweis auf die „Leistungsgruppe“ nicht erforderlich, wenn auf den erweiterten oder vertieften Unterricht (zB auch durch die besondere Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes) hingewiesen wird.

Hingegen bedarf es eines Hinweises, wenn ein Sonderschüler gemäß § 31 d den Unterrichtsgegenstand Deutsch oder Mathematik nicht in seiner (im Kopf des Jahreszeugnisses ausgewiesenen) Schulstufe, sondern in der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe besucht hat.

Zu Z 14:

Die vorgesehenen Neuerungen im Mittelstufenbereich (Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen)

machen auch den Entfall der bisherigen sublit. bb und cc des § 22 Abs. 2 lit. f erforderlich (siehe die Ausführungen unter Z 1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen sowie zu Art. I Z 25 und 29); aufzunehmen in das Jahreszeugnis ist jedoch die Beurkundung, welche Leistungsgruppe der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen zu besuchen hat (siehe auch die Erläuterungen zu Z 7). Bezüglich der Sonderregelung für Berufsschulen wird auf die Ausführungen zu Z 13 verwiesen.

Zu Z 15:

Die Anforderungen in den einzelnen Leistungsgruppen in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen sind entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler unterschiedlich. Da der Schüler jedoch — im Gegensatz zur Klassenzugsdifferenzierung in der derzeitigen Hauptschule — nicht in allen Unterrichtsgegenständen in leistungsdifferenzierter Form unterrichtet wird, entsprechen die Bestimmungen über den ausgezeichneten Erfolg im § 22 Abs. 2 lit. g in Schularten mit Leistungsgruppen nicht den Gegebenheiten. Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf eine spezielle Bedachtnahme auf Schularten mit Leistungsgruppen vor.

Zu Z 16:

Die Neuaufnahme einer Bestimmung über die Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges (siehe Z 3.1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen und Z 30) erfordern eine Ergänzung der Bestimmungen über das Jahreszeugnis. Die Verbesserung kann, da sie im Rahmen des Polytechnischen Lehrganges erbracht wird, nur durch einen Vermerk des Jahreszeugnisses im Polytechnischen Lehrgang erfolgen.

Zu Z 17:

Diese Bestimmung ist wegen der Besonderheit „verbindlicher Übung“ (keine Leistungsbeurteilung wie bei den unverbindlichen Übungen) erforderlich.

Zu Z 18:

Gemäß § 22 Abs. 8 hat das Abschluszeugnis, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Dies führt in jenen Fällen, in denen ein Schüler während seines Bildungsganges eine Schulart mit geringeren Leistungsanforderungen (zB Allgemeine Sonderschule) oder eine Sondererziehungsschule besucht und sich durch besondere Anstrengungen verbessert hat, unter Umständen zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung. Um dies zu vermeiden, sollte im Abschluszeugnis der Bildungsgang nicht mehr wiedergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß kein Abschluszeugnis auszustellen ist,

wenn der Bildungsgang mit einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung abgeschlossen wird. Wenn in diesen Fällen die Wiedergabe des Bildungsganges entbehrlich ist, erscheint sie in allen Fällen nicht erforderlich. Wenn trotzdem der Nachweis des gesamten Bildungsganges erwünscht ist, besteht die Möglichkeit der Vorlage der Jahreszeugnisse. Darüber hinaus wird durch den Entfall der Wiedergabe des Bildungsganges des Schülers eine Verwaltungsvereinfachung für die Abschlußklassen einzelner Schularten erreicht.

Zu Z 19:

Da es dem System des leistungsgruppendifferenzierten Unterrichtes entspricht, daß ein Schüler entsprechend seiner Leistungsfähigkeit eingestuft wird, ist ein Wiederholen eines leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenstandes nur dann sinnvoll, wenn sich der Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe befindet; in den anderen Fällen ist der Schüler in die ihm entsprechende Leistungsgruppe umzustufen. Diesbezüglich wird auf Art. I Z 22 und 30 (§ 31 c Abs. 3) des Entwurfes verwiesen. Dementsprechend müssen auch die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfungen geändert werden. Da zum Ende der letzten Stufe einer Schulart jedoch eine Umstufung nicht mehr möglich ist, muß für diese eine Wiederholungsprüfung auch bei einem „Nicht genügend“ in einer höheren Leistungsgruppe aufrechterhalten bleiben.

Ferner sieht der vorliegende Entwurf für die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen vor, daß der Schüler bereits acht Wochen nach Abschluß eines Lehrganges die Wiederholungsprüfung ablegen darf. Nach dem derzeitigen Wortlaut muß ein Schüler, der Ende Oktober einen Lehrgang mit „Nicht genügend“ in einem oder zwei Pflichtgegenständen beendet, bis zum September des folgenden Jahres auf die Wiederholungsprüfung warten, was für den Schüler eine ungerechtfertigte Belastung bringen kann. Andererseits kann es wegen der Anreise zum Berufsschulort zweckmäßig sein, die Wiederholungsprüfung erst zu Beginn des folgenden für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abzulegen. Durch die Wendung „für den Schüler in Betracht kommende Lehrgänge (Kurse)“ (Mehrzahl!) wird klargestellt, daß der Wiederholungsprüfungstermin zu Beginn sowohl des Lehrganges (Kurses) liegen muß, der bei Nichtbestehen der Prüfung besucht werden muß, als auch des Lehrganges (Kurses), der bei Bestehen der Prüfung besucht werden kann; werden die Lehrgänge (Kurse) nicht gleichzeitig geführt, so muß demnach die Wiederholungsprüfung zu Beginn des ersten „in Betracht kommenden Lehrganges (Kurses) geführt werden“. Die Festlegung des konkreten Prüfungstermines obliegt der Schule, welche ihn aus eigenem zu Beginn des folgenden Lehrganges zu bestimmen hat, sofern nicht der Schüler einen früheren Termin wünscht. Diese

Ausführungen gelten sinngemäß auch für sonstige Lehrgänge und Kurse, die nicht mit dem Ende eines Unterrichtsjahres schließen.

Zu Z 20:

§ 23 Abs. 2 sieht vor, daß in jenen Fällen, in denen ein Schüler im Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung besteht, wenn nur eine dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart entgegensteht. Da jedoch beim Aufsteigen in derselben Schulart die Möglichkeit von zwei Wiederholungsprüfungen besteht, erscheint es gerechtfertigt, auch im Falle des Übertrittes zwei Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.

Zu Z 21:

Derzeit müssen Wiederholungsprüfungen jedenfalls einen mündlichen Prüfungsteil umfassen, was in einzelnen Unterrichtsgegenständen (zB Stenotypie) den Erfordernissen nicht entspricht. Daher soll auch die nur schriftliche Ablegung der Wiederholungsprüfung ermöglicht werden, wenn dies der Art des Unterrichtsgegenstandes entspricht.

Zu Z 22:

Im § 25 Abs. 3 muß wegen des Ersatzes der Hauptschule durch die Mittelschule der Hinweis auf die Zweiten Klassenzüge der Hauptschule entfallen.

Zu Z 23:

Sinn der Leistungsgruppendifferenzierung ist es, die Schüler entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeit zu unterrichten und dementsprechend die Anforderungen zu stellen. Ein Schüler ist demnach fälschlich in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft, wenn er den Anforderungen in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend entspricht und demnach mit „Nicht genügend“ beurteilt werden muß. Dementsprechend ist der Schüler gemäß dem in Z 30 vorgesehenen § 31 c Abs. 3 in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen. Da durch diese Maßnahme zu erwarten ist, daß der Schüler den betreffenden Pflichtgegenstand im folgenden Unterrichtsjahr mit Erfolg abschließt, ist die Berechtigung gerechtfertigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen zu dürfen. Dies bedeutet, daß der Schüler gemäß § 27 aus dem Grunde eines „Nicht genügend“ in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand in einer höheren Leistungsgruppe die betreffende Schulstufe nicht wiederholen darf, ausgenommen es liegen die Gründe gemäß § 27 Abs. 2 für eine freiwillige Wiederholung vor.

Zu Z 24:

Das Überspringen von Schulstufen ist nur bei außergewöhnlichen Leistungen gerechtfertigt. In

Schularten mit Leistungsgruppen liegt eine außergewöhnliche Leistung sicher nur dann vor, wenn sich der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe befindet. Darauf muß im § 26 Abs. 1 Bedacht genommen werden. Darüber hinaus hat im Hinblick auf die vorgesehene Einführung der Mittelschule der Hinweis auf die Hauptschule (Erster Klassenzug) zu entfallen.

Zu Z 25:

Die derzeitigen Bestimmungen über die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule bedürfen wegen der vorgesehenen Änderungen im Mittelstufenbereich einer Anpassung.

Abs. 1 der vorgesehenen Neufassung des § 28 entspricht dem geltenden § 28. Lediglich der letzte Satz hat zu entfallen, da die Mittelschule nicht mehr in Klassenzüge zu gliedern ist, sondern die Schüler — abgesehen von den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen — ohne Bedachtnahme auf ihre Leistungen gemeinsam zu unterrichten sind. Die derzeitigen Abs. 2 und 3 des § 28 enthalten die besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Klassenzugsdifferenzierung der Hauptschule („Eignung für den Ersten Klassenzug“). Diese Bestimmungen sind nach einem Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule entbehrlich und haben daher zu entfallen.

Abs. 2 der Entwurfsfassung entspricht dem derzeitigen Abs. 4 mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- a) Derzeit hindern die Pflichtgegenstände Latein, Lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe als Aufnahmuvoraussetzung in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule nicht, weil nicht in allen Schularten, die die achte Schulstufe führen, diese Pflichtgegenstände vorgesehen sind und ohne diese Ausnahmeregelung eine ungleiche Behandlung der Schüler eintreten würde. Nach dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist jedoch auch in der achten Stufe der Volksschule und für alle Schüler der Mittelschule (im Gegensatz zum Zweiten Klassenzug der Hauptschule) die Lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand, sodaß eine Nichtberücksichtigung der Leistungsbeurteilung in diesem Pflichtgegenstand nicht gerechtfertigt wäre. Da nach dem genannten Entwurf im Gymnasium — im Gegensatz zu allen anderen Schulen im Mittelstufenbereich — auf der achten Schulstufe statt Geometrischem Zeichnen Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen ist, soll unter Bedachtnahme auf die derzeitige Regelung weiterhin die Beurteilung in Latein und

Geometrischem Zeichnen sowie im Hinblick auf die Neueinführung der Möglichkeit des Besuches einer zweiten lebenden Fremdsprache auch diese außer Betracht bleiben. Da in der achten Schulstufe nach dem genannten Entwurf Kurzschrift nicht mehr Pflichtgegenstand sein soll, muß dieser Pflichtgegenstand bei der Aufzählung der außer Betracht zu bleibenden Pflichtgegenstände entfallen.

- b) Bezüglich der Sonderregelung des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe als Aufnahmuvoraussetzung in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule durch den Polytechnischen Lehrgang nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe wird auf die Ausführungen unter Z 3.2 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

Abs. 3 der Entwurfsfassung entspricht dem derzeitigen Abs. 5, wobei jedoch auf den Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule Bedacht genommen wird.

Abs. 4 der Entwurfsfassung übernimmt den Wortlaut des bisherigen Abs. 6.

Zu Z 26:

Auch diese Bestimmung ist wegen des Ersatzes der Hauptschule durch die Mittelschule erforderlich, doch enthält sie keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 27:

§ 29 Abs. 2 findet auch bei der Aufnahme in eine Allgemeine Sonderschule nach vorhergehendem Besuch einer anderen Schule Anwendung. Da eine Wiederholung einer bisher besuchten, jedoch negativ abgeschlossenen Schulstufe in der Allgemeinen Sonderschule im Hinblick auf deren Lehrplan ungerechtfertigt wäre, bedarf es für diesen Fall einer Sonderbestimmung.

Da ein Schüler zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe auch dann berechtigt ist, wenn er in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der niedrigsten Leistungsgruppe war und in dieser kein „Nicht genügend“ erhalten hat, wäre es ungerechtfertigt, durch ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe einen Übertritt behindern zu lassen. Es kann nämlich angenommen werden, daß bei rechtzeitiger Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe der Schüler die Schulstufe erfolgreich im Sinne des § 25 Abs. 1 abgeschlossen hätte. § 29 Abs. 2 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Die weitere Ergänzung betrifft die Einstufung in die Leistungsgruppen im Falle eines Übertrittes von der allgemeinbildenden höheren Schule in die Mittelschule.

Zu Z 28:

Da die Hauptschule durch die Mittelschule ersetzt werden soll, die nicht in Klassenzüge eingeteilt ist, besteht in Hinkunft nicht mehr die Frage, in welchem Klassenzug ein Schüler im Falle des Übertrittes von der allgemeinbildenden höheren Schule in eine Hauptschule die Schulstufe zu wiederholen hat.

Zu Z 29:

Der vorgesehene Ersatz des § 40 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (Übertritt von Schülern des Ersten Klassenzuges der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule) durch den in dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen § 40 Abs. 2 macht eine entsprechende Anpassung des § 30 des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich. § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der genannten Entwurfsfassung lautet:

„(2) Schüler der Mittelschule dürfen während des Unterrichtsjahres in die gleiche, nach dem erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe in die jeweils nächsthöhere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertreten, wobei eine Aufnahmeprüfung nur in jenen Pflichtgegenständen, die sie in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht haben, sowie in jener Fremdsprache, die sie noch nicht im gleichen Ausmaß besucht haben, abzulegen ist.“

Zu Z 30:

Zu § 31 a:

Die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, hat den Polytechnischen Lehrgang durch die Übertragung des Schulversuches auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in das Regelschulwesen neu gestaltet. Hierbei wurde jedoch der gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes geführte Schulversuch „Qualifikationsprüfung“, der der Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilung dient, nicht in das Regelschulwesen übergeführt. Die Schüler müssen nach dem Schulversuch, der noch auf Grund der seinerzeitigen Struktur des Polytechnischen Lehrganges und unter Bedachtnahme auf die damals geltenden Lehrpläne gestaltet wurde, zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen besuchen und „Externistenprüfungen“ über den entsprechenden Lehrstoff der Hauptschule ablegen. Der Schulversuch wird in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache durchgeführt. Die Leistungsdifferenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik, wobei der Lehrplan noch eine Verbindung zum Ersten Klassenzug der Hauptschule herstellt, macht die im Schulversuch vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und besonderen Prüfungen für die Schüler der ersten Leistungsgruppe entbehrlich. Analoges gilt für jene Schüler, die den alternativen Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache für Fortgeschrit-

tene“ besuchen. Die Vergleichbarkeit besteht nur so lange, als diese nach den durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu erlassenden Lehrplan gegeben ist; daher muß auch die Feststellung, ob Bildungsziel und Lehrstoff übereinstimmen, einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst überlassen bleiben. Da der Begriff „Leistungsbeurteilung“ in leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen die Note in Verbindung mit der Leistungsgruppe umfaßt, besteht die Verbesserungsmöglichkeit nicht nur hinsichtlich der Note sondern auch der Leistungsgruppe.

Zu § 31 b:

Entsprechend dem bewährten Konzept der Schulversuche sind die Schüler in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen nicht sofort in Leistungsgruppen einzustufen, sondern ist der Unterricht vorerst für alle Schüler der betreffenden Klasse gemeinsam zu führen. Im Rahmen eines Beobachtungszeitraumes ist die Leistungsfähigkeit der Schüler festzustellen. Am Ende dieses Zeitraumes sind sie in die Leistungsgruppen einzustufen. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Unterricht in leistungsdifferenzierter Form. Unter Bedachtnahme auf die auch sonst für die Leistungsfeststellung geltenden Regelungen soll auch für die Einstufung in die Leistungsgruppen vor allem das Ergebnis der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht maßgeblich sein. Wenngleich der Beobachtungszeitraum mehrere Wochen umfassen kann, ist für eine gesicherte Einstufung die Bedachtnahme auf die Jahresbeurteilung im Pflichtgegenstand des vorangegangenen Unterrichtsjahres von Bedeutung. Durch das Wort „allenfalls“ im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen wird zum Ausdruck gebracht, daß solche nur zu berücksichtigen sind, wenn diese auf Grund der Verordnung über die Leistungsbeurteilung vorliegen. Im Gegensatz zur Sondersituation der Schulversuche sind für die Einstufungen keine eigenständigen Feststellungen (zB Tests) vorgesehen.

Da die Bildungs- und Lehraufgaben in den einzelnen Pflichtgegenständen entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterschiedlich sind, kann der Gesetzgeber keinen einheitlichen Beobachtungszeitraum festlegen; daher sieht Abs. 2 vor, daß auch der Beobachtungszeitraum in den einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen ist.

Zum Begriff „Unterrichtsjahr“ an lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist festzustellen, daß dieser schulunterrichtsrechtlich die Dauer des Lehrganges bzw. des Unterrichtes auf einer Schulstufe an der saisonmäßigen Berufsschule umfaßt.

Nach dem vorgesehenen Abs. 3 hat die Einstufung eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Durch diesen Personenkreis erscheint die sowohl vom Inhaltlichen als auch vom Organisatorischen notwendige Koordination gewährleistet, ohne daß nicht unbedingt erforderliche Lehrer zusätzlich belastet werden. Da es sich bei dieser Konferenz um eine Lehrerkonferenz im Sinne des § 57 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes handelt, besteht — sofern dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint — die Möglichkeit, daß gemäß § 57 Abs. 8 der Schulleiter den Vorsitz in dieser Lehrerkonferenz übernimmt.

Ebenso wie im Falle der Nichteignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule, wo nach dem derzeit geltenden § 29 des Schulunterrichtsgesetzes keine Berufungsmöglichkeit besteht, sondern eine Überprüfung nur durch eine Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 3) möglich ist, sieht auch der vorliegende Entwurf gegen die Einstufung in die Leistungsgruppe keine Berufung sondern nur eine Überprüfung durch eine Aufnahmeprüfung in die angestrebte Leistungsgruppe vor. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält der Abs. 4. Für die ganzjährigen Berufsschulen wurde die Frist von acht Tagen für die Bekanntgabe vorgesehen, damit eine Zustellung durch persönliche Übergabe an den Schüler (auch im Sinne des § 72 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgen kann; sonst wäre an dieser Form der Berufsschule immer Postzustellung erforderlich.

Zu § 31 c:

Dem System der Leistungsgruppen entspricht es, daß nach der erstmaligen „Einstufung“ in eine der Leistungsgruppen — entsprechend den Leistungen des Schülers — Umstufungen erfolgen können. Die Anzahl der Umstufungstermine steht in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan sowie mit den Möglichkeiten, die dem Schüler durch den Förderunterricht gemäß § 8 lit. e des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980, geboten werden. Im Hinblick darauf setzt der vorliegende Abs. 1 den Rahmen für die Anzahl der Umstufungstermine mit mindestens einem und höchstens vier fest und überläßt die konkrete Festlegung dem Ordnungsgeber. Die Umstufung selbst erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 vorliegen.

Die im letzten Satz des Abs. 4 vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen Leistungsgruppen ist derzeit in Schulversuchen zur Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule vorgesehen.

Für die Umstufung ist während des Unterrichtsjahres nach dem vorliegenden Konzept keine Konferenz erforderlich, sondern hat — nach Feststellung des betreffenden Lehrers, daß die Vorausset-

zungen des Abs. 2 oder 3 vorliegen — der Schulleiter die Umstufung vorzunehmen; dadurch ist vorgesorgt, daß einerseits die fachlichen Voraussetzungen durch das Gutachten des Lehrers einerseits und andererseits die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen (Änderung der Schülergruppen) durch die Einbindung des Schulleiters gewährleistet sind. Die Umstufung am Ende eines Unterrichtsjahres für das nächste Unterrichtsjahr hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 vorzunehmen, um aus pädagogischen und ökonomischen Gründen eine gemeinsame Aussage über die Leistungen des Schülers im abgelaufenen Unterrichtsjahr und die sich für das kommende Schuljahr ergebenden Folgerungen zu erzielen.

Zu § 31 d:

Schulversuche im Sonderschulbereich haben gezeigt, daß einzelne Kinder, insbesondere in den Bereichen Deutsch und (oder) Mathematik im Verhältnis zu den anderen Pflichtgegenständen über- oder unterfordert sind. Insbesondere erscheint es im Hinblick auf die Vorbereitung von Sonderschülern für das spätere praktische Leben (vor allem im Zusammenhang mit therapeutischen und funktionellen Übungen) unzweckmäßig, sie wegen eines dieser Unterrichtsgegenstände die gesamte Schulstufe wiederholen zu lassen, da dann in anderen Bereichen die entsprechende Förderung nicht optimal durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, daß die Erziehungsberechtigten den Schüler zur Teilnahme am Unterricht in Deutsch und (oder) Mathematik der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe anmelden können, wenn die Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz feststellt, daß hiedurch eine bessere Förderungsmöglichkeit gegeben ist. Die Feststellung der Klassen- bzw. Schulkonferenz ist als ein Gutachten aufzufassen. Die Entscheidung selbst liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Zu Z 31:

Die Neuformulierung des § 32 Abs. 4 nimmt auf den durch den Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Ersatz der klassenzugsdifferenzierten Hauptschule durch die Mittelschule Bedacht.

Zu Z 32 und 33:

Auch die hier vorgesehenen Änderungen sind durch die im Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen im Mittelstufenbereich bedingt.

Zu Z 34:

Wegen der verkürzten Unterrichtsdauer an viersemestrigen Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferienpraxis die Hauptferien verlängert werden und für dreisemestrige Kollegs ist aus zeitlichen

Gründen die Ablegung der Reifeprüfung in den letzten zehn Wochen des letzten Semesters nicht möglich, sodaß diesbezüglich Sonderbestimmungen erforderlich sind.

Zu Z 35:

Gemäß § 25 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sind bestimmte Arten von Sonderschulen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, mit „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung zu bezeichnen. Während bei der Ausbildung an einer Sonderschule für Kinder mit Körperbehinderung der Hinweis auf die Behinderungsart, die ja beim betreffenden Schüler evident ist, keine Diskriminierung darstellt, sondern durch die im Rahmen der Sonderschulbildung erfolgten speziellen funktionellen und therapeutischen Übungen eine besonders gute Ausbildung des betreffenden Schülers dokumentiert, hat ein Hinweis auf die Sondererziehungsschule, die für erziehungsschwierige Kinder bestimmt ist, zweifellos einen diskriminierenden Effekt. Aus diesem Grunde sieht derzeit das Schulunterrichtsgesetz im § 42 Abs. 14 die Möglichkeit der Ausstellung eines Externistenzeugnisses vor. Dafür ist ein gesondertes Ansuchen und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich. Der im Art. I Z 18 des Entwurfes einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Entfall des Hinweises auf die Sondererziehungsschule bei Führung dieser Schule nach dem Lehrplan der Volksschule, Mittelschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges macht den Umweg über das Externistenzeugnis entbehrlich. Dementsprechend ist der Entfall des § 42 Abs. 14 vorgesehen.

Zu Z 36:

Die Schulversuche haben gezeigt, daß für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände die Koordination der Unterrichtstätigkeit im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichtes — sofern mehrere Lehrer in diesen Unterrichtsgegenständen unterrichten — einer fachkundigen Person übertragen werden muß. Daher ist es erforderlich, im Rahmen des 10. Abschnittes des Schulunterrichtsgesetzes, der die Funktionen des Lehrers (zB Kustos, Werkstättenleiter, Klassenvorstand, Fachvorstand) zum Inhalt hat, auch diesen Fachkoordinator vorzusehen. Ab welcher Zahl von Klassen- bzw. Schülergruppen die Bestellung eines Fachkoordinators notwendig ist, hängt vom Lehrplan ab. Daher muß auch diese Festlegung dem Verordnungsgeber überlassen werden.

Zu Z 37:

Die vorgesehene Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß es zweckmäßig ist, daß den Vorsitz

1030 der Beilagen

17

in den Lehrerkonferenzen zur Einstufung in Leistungsgruppen gemäß § 31 b Abs. 3 der Fachkoordinator (§ 54 a in der Fassung des Art. I Z 36) führt, sofern nicht der Schulleiter selbst den Vorsitz übernimmt.

Zu Z 38:

Die Neufassung des § 63 Abs. 4 nimmt auf den vorgesehenen Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule Bedacht.

Zu Z 39:

Die Neufassung des § 68 lit. t berücksichtigt den Entfall des § 42 Abs. 14 (siehe Z 35).

Zu Z 40:

Die Neufassung des § 70 Abs. 1 lit. a berücksichtigt den durch die vorgesehenen Änderungen im Mittelstufenbereich bedingten Entfall des Wechsels des Klassenzuges der Hauptschule gemäß § 31 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Z 41 und 42:

Die hier vorgesehenen Ergänzungen des § 71 eröffnen Berufungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der erstmaligen Einstufung in eine Leistungsgruppe sowie für bestimmte Fälle der Festlegung der Leistungsgruppe im kommenden Schuljahr.

Zu Z 43:

Gemäß § 75 ist die Möglichkeit gegeben, daß Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder im Ausland abgelegte Prüfungen mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes als gleichwertig anerkannt (Nostrifikation) werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen machen die Nostrifikation nur als Einzelerledigungen möglich. Durch den vorgesehenen Abs. 8 soll nun erreicht werden, daß eine Nostrifikation auch für im Inland gelegene Schulen mit ausländischem Lehrplan (zB Internationale Schule in Wien) möglich ist, und daß diese Nostrifikation im Hinblick auf die zu erwartende größere Zahl von diesbezüglichen Wünschen — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — durch Verordnung erfolgen kann.

Zu Artikel II:

Die in Art. I Z 25 (§ 28 Abs. 2 letzter Satz) vorgesehenen Änderungen sollen im Interesse der Schüler möglichst frühzeitig in Kraft treten. § 28 muß jedoch auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ersatz der Hauptschule durch die Mit-

telschule novelliert werden; in diesem Zusammenhang wären die Neufassungen jedoch 1985 in Kraft zu setzen. Damit die eingangs erwähnte Maßnahme jedoch bereits mit 1. Jänner 1983 (siehe Art. III Abs. 1) wirksam werden kann, bedarf es einer Übergangsfassung, die der vorliegende Artikel II enthält.

Zu Artikel III:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmungen, wobei jene Bestimmungen, die wegen des Ersatzes der Hauptschule durch die Mittelschule erforderlich sind, erst im Jahre 1985 in Kraft treten sollen. Sofern die einzelnen Bestimmungen Regelungen beinhalten, die in engem Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes, insbesondere bei geänderter Schulorganisation, stehen, müssen sie mit Beginn des Unterrichtsjahres, somit im September, in Kraft gesetzt werden. Beinhalten die Bestimmungen jedoch Regelungen für die Aufnahme in andere Schularten, ohne daß vorher Schulen nach neuen Schulorganisationsformen besucht werden, so müssen die neuen Bestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeverfahren vorliegen; sie sind daher mit Jänner in Kraft zu setzen. In jenen Fällen, in denen Änderungen in den Zeugnissen bereits des Schuljahres 1982/83 durchgeführt werden sollen, muß das Inkrafttreten vor Ende des Unterrichtsjahres normiert werden; um eine zu große Differenzierung der Inkrafttretensbestimmungen zu vermeiden, ist auch das Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit 1. Jänner 1983 vorgesehen.

Da gemäß Artikel IX des Entwurfes für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Hauptschule auslaufend außer Kraft treten soll, dh., daß mit der ersten Klasse der Hauptschule letztmalig im Schuljahr 1984/85 begonnen werden darf, wären auch die auf die Hauptschule ausdrücklich bezugnehmenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes auslaufend außer Kraft zu setzen. Während der Schuljahre 1985/86 bis 1987/88 würden demnach einige Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes in der bisherigen Fassung für die Hauptschule und in der neuen Fassung für die Mittelschule Geltung haben.

III. Kosten

Der Mehraufwand, der im schulunterrichtsrechtlichen Bereich durch den Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedingt ist, wurde bereits in der Kostenberechnung für den Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle berücksichtigt. Im übrigen ist bei Gesetzwertung des vorliegenden Entwurfes einer 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle kein Mehraufwand zu erwarten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

(Artikel I)

Aufnahme als ordentlicher Schüler

§ 3.

(3) In die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemein bildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe oder in die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

§ 3.

(3) In die erste Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Mittel- und Oberstufe dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Mittel- und Oberstufe oder in die erste Stufe des Oberstufenrealgymnasiums dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

Aufnahmungsverfahren

§ 5. (1) Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die erste Stufe der Hauptschule oder in den Polytechnischen Lehrgang durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine öffentliche Hauptschule oder einen öffentlichen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden.

§ 5. (1) Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die erste Stufe der Mittelschule oder in den Polytechnischen Lehrgang durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eine öffentliche Mittelschule oder einen öffentlichen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden.

.....

(7) Für die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht, den vorzeitigen Besuch der Volksschule, die Aufnahme in eine Sonderschule und die Zurückstellung vom Schulbesuch gelten die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, und des Pflichtschülerhaltungsgesetzes des betreffenden Bundeslandes.

.....

(7) Für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die erste Stufe der Volksschule sowie die Aufnahme in eine Sonderschule gelten die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, und des Pflichtschülerhaltungsgesetzes des betreffenden Bundeslandes.

Pflichtgegenstände

§ 11.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.

§ 11.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand oder in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.

Geltende Fassung

(6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann.

.....

§ 18

(12) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sind nicht zu beurteilen.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19

(2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist — ausgenommen die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe, sowie die Noten für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen. Für unverbindliche Übungen und für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kin-

Entwurf

(Artikel I)

(6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann.

.....

§ 18.

(12) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen, therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit sind nicht zu beurteilen.

§ 19.

(2) Am Ende des ersten Semesters ist — ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Ferner hat die Schulnachricht die Noten des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch

Geltende Fassung

der ist an Stelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen.

.....

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

.....

Entwurf

(Artikel I).

Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist an Stelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

.....

(5) An Schularten mit Leistungsgruppen ist den Erziehungsberechtigten die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

(6) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(7) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 6 haben ausschließlich Informationscharakter.

(8) In der 4. und 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg nachweislich zu informieren. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

.....

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung auf die erste Schulstufe.

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die erste Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.

Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 22.

(2)

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe;
.....

f) die allfälligen Beurkundungen über

- aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 oder 4),
- bb) die Eignung zum Besuch des Ersten oder Zweiten Klassenzuges der Hauptschule (§ 28 Abs. 2),

cc) den guten Gesamterfolg (§ 30 Abs. 1),

dd) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27, § 31 Abs. 6),

ee) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);

g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtge-

§ 22.

(2)

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt auch die Angabe der Leistungsgruppe; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;
.....

f) allfällige Beurkundungen über

aa)

bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu besuchen hat (§ 20 Abs. 6, § 31 b, § 31 c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31 c Abs. 7),

cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27, § 31 Abs. 6),

dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);

g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtge-

genstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen;

- h) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- i) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Für unverbindliche Übungen und für therapeutische Übungen ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

.....

(8) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Reifeprüfungszeugnis, ein Befähigungsprüfungszeugnis oder ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist. Das Abschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Bei berufsbildenden Schulen können auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

(Artikel I)

genstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde (Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen); an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein „Befriedigend“ in der höchsten Leistungsgruppe als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur dann zu treffen, wenn der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht in der niedrigsten Leistungsgruppe am Ende des Unterrichtsjahres besucht hat; an Berufsschulen ist ein „Befriedigend“ in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt;

- h) im Falle einer Verbesserung der Beurteilung in Pflichtgegenständen der achten Schulstufe (§ 31 a) einen diesbezüglichen Vermerk;
- i) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- j) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind an Stelle der Beurteilung Teilnahmevermerke in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

.....

(8) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Reifeprüfungszeugnis, ein Befähigungsprüfungszeugnis oder ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist. Bei berufsbildenden Schulen können auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

Wiederholungsprüfung

§ 23. (1) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, darf der Schüler — ausgenommen in der Grundschule und in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem — zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur eine dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegensteht, darf der Schüler aus dem betreffenden Pflichtgegenstand eine Wiederholungsprüfung ablegen.

.....
 (5) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

§ 25.

(3) Schüler von Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen

§ 23. (1) Ein Schüler darf — ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem — zu Beginn des folgenden Schuljahres in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Schüler in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
 2. der Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
 3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;
- hiebei darf die Gesamtanzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ gemäß Z 1 bis 3 zwei nicht übersteigen. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernde Berufsschulstufen sowie an Lehrgängen und Kursen, die nicht mit dem Ende des Unterrichtsjahres schließen, darf die Wiederholungsprüfung frühestens acht Wochen nach Abschluß des Lehrganges (Kurses) und spätestens zu Beginn des folgenden für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges (Kurses) abgelegt werden.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.

.....
 (5) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

§ 25.

(3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erzie-

Geltende Fassung

den Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a finden auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und an den Sonderschulen keine Anwendung.

.....

(5) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 9 hierfür geeignet sind.

(6) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

(7) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

Entwurf

(Artikel I)

hung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a finden auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen keine Anwendung.

.....

(5) Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe erhalten haben, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch den betreffenden Pflichtgegenstand in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe zu besuchen haben.

(6) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 9 hierfür geeignet sind.

(7) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

(8) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßige letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

Geltende Fassung

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht in der übernächsten Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug), einer mittleren oder einer höheren Schule mit Erfolg teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in die übernächste Stufe aufzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht und eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel hat die zuständige Schulbehörde den Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpyschologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der vierten Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die vierte Stufe der Volksschule in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Für die Aufnahme in den Zweiten Klassenzug der Hauptschule haben die im § 25 Abs. 3 genannten Pflichtgegenstände außer Betracht zu bleiben.

Entwurf

(Artikel I)

Überspringen von Schulstufen

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht in der übernächsten Schulstufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule mit Erfolg teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in die übernächste Stufe aufzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht und eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein. Im Zweifel hat die zuständige Schulbehörde den Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpyschologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Aufnahme in die erste Stufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der vierten Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer Mittelschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die vierte Stufe der Volksschule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

§ 28. (1)

Entwurf

(Artikel II)

Geltende Fassung

(2) Für die Aufnahme in die erste Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ist darüber hinaus Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der vierten oder fünften Stufe der Volksschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen sowie Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ enthält oder daß die Schulkonferenz der Volksschule trotz der Note „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen des Ersten Klassenzuges der Hauptschule genügen wird (Eignung für den Ersten Klassenzug). Andernfalls ist der Schüler zur Aufnahme in die erste Stufe der Hauptschule im Zweiten Klassenzug berechtigt.

(3) Von der Nichteignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des Abs. 2 ist der Schüler nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schüler ist berechtigt, sich in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder beim Schulleiter der nach dem Sprengel zuständigen Hauptschule oder beim Schulleiter einer allgemeinbildenden höheren Schule zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung anzumelden. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung ersetzt die Eignung für den Ersten Klassenzug.

Entwurf

(Artikel I)

Entwurf

(Artikel II)

Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des ersten Satzes gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

26

1030 der Beilagen

(4) Der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die achte Stufe der Volksschule, die vierte Stufe der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält; dabei haben in der Ausbauvolksschule, der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule die Pflichtgegenstände Latein, Lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben.

(5) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Volks- bzw. Hauptschulzeugnisse zu werten.

(6) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die achte Stufe der Volksschule, die vierte Stufe der Mittelschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält; dabei haben in der Mittelschule und der allgemeinbildenden höheren Schule die Pflichtgegenstände Latein, zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen außer Betracht zu bleiben. Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des ersten Satzes gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der siebenten Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volks- bzw. Mittelschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges zu werten.

(4) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart

§ 29. (1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um den Polytechnischen Lehrgang oder um die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von Hauptschülern des Ersten Klassenzuges in allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 30 handelt, die Bestimmungen der folgenden Absätze.

- (2) Für den Übertritt von einer Schulstufe
- a) in eine höhere Schulstufe einer Schulart mit geringerer, gleicher oder größerer Bildungshöhe und

§ 29. (1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um den Polytechnischen Lehrgang oder um die erste Stufe einer Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von Mittelschülern in allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 30 handelt, die Bestimmungen der folgenden Absätze.

- (2) Für den Übertritt von einer Schulstufe
- a) in eine höhere Schulstufe einer Schulart mit geringerer, gleicher oder größerer Bildungshöhe und

b) in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit größerer Bildungshöhe ist Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat.

(3) Für den Übertritt von einer Schulstufe in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit gleicher oder geringerer Bildungshöhe ist Voraussetzung, daß der Schüler mit einem gleichartigen Jahreszeugnis der angestrebten Schulart berechtigt wäre, die betreffende Schulstufe zu wiederholen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der die Schulstufe in einer Hauptschule wiederholt, ist hinsichtlich der Aufnahme in den Ersten oder Zweiten Klassenzug so zu behandeln, wie wenn er bisher den Ersten Klassenzug der Hauptschule besucht hätte.

Übertritt von Hauptschülern des Ersten Klassenzuges in allgemeinbildende höhere Schulen

§ 30. (1) Ein guter Gesamterfolg im Ersten Klassenzug der Hauptschule als Voraussetzung für den Übertritt in die nächsthöhere Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mindestens die Note „Gut“, in den übrigen Pflichtgegenständen keine schlechtere Note als „Befriedigend“ enthält oder wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule die Feststellung enthält, daß die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g).

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ohne guten Gesamterfolg haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die

(Artikel I)

b) in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit größerer Bildungshöhe ist Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat; dies gilt nicht für den Übertritt in eine allgemeine Sonderschule. Ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe steht dem Übertritt nicht entgegen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Einstufung in die Leistungsgruppe so zu behandeln, wie wenn er bisher in der jeweils höchsten Leistungsgruppe eingestuft gewesen wäre.

(3) Für den Übertritt von einer Schulstufe in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit gleicher oder geringerer Bildungshöhe ist Voraussetzung, daß der Schüler mit einem gleichartigen Jahreszeugnis der angestrebten Schulart berechtigt wäre, die betreffende Schulstufe zu wiederholen.

Übertritt von Schülern der Mittelschule in allgemeinbildende höhere Schulen

§ 30. Für den Übertritt von Schülern der Mittelschule findet § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes Anwendung, wobei für die allenfalls abzulegende Aufnahmeprüfung § 29 Abs. 5 und 6 gilt.

Geltende Fassung

für einen guten Gesamterfolg erforderlichen Noten enthält, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

(3) Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls aus einer Fremdsprache abzulegen, die der Schüler nicht besucht hat.

(4) Für die Ablegung einer Aufnahmeprüfung gemäß Abs. 2 und 3 findet § 29 Abs. 5 und 6 Anwendung.

Entwurf

(Artikel I)

Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges

§ 31 a. Durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges kann die Leistungsbeurteilung in einzelnen Pflichtgegenständen auf der achten Schulstufe verbessert werden, wenn das Bildungsziel und der Lehrstoff der betreffenden Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang zumindest jenen der besuchten achten Schulstufe entsprechen. In welchen Pflichtgegenständen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst unter Berücksichtigung der Lehrpläne durch Verordnung festzustellen.

Einstufung in die Leistungsgruppen

§ 31 b. (1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände den Beobachtungszeitraum festzusetzen, der ab Beginn des Unterrichtsjahres mindestens zwei Wochen — an lehrgangs- und saisonmäßigen

Geltende Fassung

Entwurf

30

(Artikel I)

Berufsschulen mindestens eine Woche — zu umfassen und spätestens zwölf Wochen — an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens drei Wochen — vor Ende des Unterrichtsjahres zu enden hat.

(3) Die Einstufung hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Der Lehrer, der den Schüler während des Beobachtungszeitraumes unterrichtet hat, hat einen begründeten Antrag zu stellen. Maßstab für die Einstufung sind die in der jeweiligen Leistungsgruppe auf Grund des Lehrplans an den Schüler hinsichtlich seiner Leistungs- und Lernfähigkeit gestellten Anforderungen; der Schüler ist in jene Leistungsgruppe einzustufen, die ihm demnach am ehesten entspricht. Sofern nur ein Lehrer in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten wird, hat dieser die Einstufung vorzunehmen.

(4) Die Einstufung in die Leistungsgruppe ist dem Schüler innerhalb von drei Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen, schriftlich bekanntzugeben. Der Schüler ist berechtigt, sich beim Schulleiter für die Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine höhere Leistungsgruppe innerhalb von fünf Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen, anzumelden. Diese Aufnahmeprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der als Prüfer ein vom Schulleiter zu bestimmender den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und als Beisitzer der Lehrer, der den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Die Beurteilung ist von beiden Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses hat der Schüler jene Leistungsgruppe zu besuchen, die er mit der Ablegung der Aufnahmeprüfung anstrebt. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung ersetzt die Einstufung in die angestrebte Leistungsgruppe; besteht der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht, hat er die Leistungsgruppe zu besuchen, in die er ursprünglich eingestuft wurde (Abs. 3).

Umstufung in höhere und niedrigere Leistungsgruppen

§ 31 c. (1) Für Schularten mit Leistungsgruppen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der betreffenden Schulart und den Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände mindestens einen und höchstens vier Termine für die Umstu-

1030 der Beilagen

(Artikel I)

fung der Schüler in die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Leistungsgruppe festzusetzen. Ein weiterer Umstufungstermin besteht am Ende eines Unterrichtsjahres für die nächste Schulstufe, sofern der betreffende Pflichtgegenstand in dieser geführt wird. In Schulstufen an Berufsschulen, die einem halben Lehrjahr entsprechen, besteht kein Umstufungstermin.

(2) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

(3) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres zum Umstufungstermin in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann die näheren Voraussetzungen für die Umstufungen gemäß Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Leistungsgruppen durch Verordnung festlegen. Ferner kann in dieser Verordnung bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Schüler zwischen Leistungsgruppen wählen darf.

(5) Der Schüler kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

(6) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß Abs. 2 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 und zwar in den Fällen des Abs. 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

Geltende Fassung

Entwurf

32

(Artikel I)

Teilnahme am Unterricht in einer anderen Schulstufe an Sonderschulen

§ 31 d. Sofern ein Schüler einer allgemeinen Sonderschule auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und (oder) Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist ihm die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten können den Schüler zur Teilnahme am Unterricht in Deutsch und (oder) Mathematik der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe anmelden, wenn die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen feststellt, daß hiedurch eine bessere Förderungsmöglichkeit gegeben ist. Die Teilnahme am Unterricht in der nächstniedrigeren Schulstufe ist nur zu ermöglichen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Beurteilung für die Schulstufe mit „Nicht genügend“ zu erwarten ist.

1030 der Beilagen

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 32.

(4) Für die ersten beiden Stufen der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder des Ersten Klassenzuges der Hauptschule darf ein Schüler nicht länger als drei Schuljahre benötigen. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen darf ein Schüler für die erste Stufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen.

.....

(7) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 auf allgemeinbildende höhere Schulen sind in der Volksschuloberstufe oder der Hauptschule oder einer anderen Form der allgemeinbildenden höheren Schule zurückgelegte Schulstufen einzurechnen; wenn der Schüler trotz Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule wegen Unzumutbarkeit des Schulweges die Volksschuloberstufe besucht hat und von dieser in eine niedrigere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertritt, sind bis zu zwei Schuljahre nicht zu berücksichtigen.

§ 32.

(4) An der Mittelstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen darf ein Schüler für die erste Stufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen.

.....

(7) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 auf allgemeinbildende höhere Schulen sind in der Mittelstufe der Volksschule oder der Mittelschule oder einer anderen Form der allgemeinbildenden höheren Schule zurückgelegte Schulstufen einzurechnen; wenn der Schüler wegen Unzumutbarkeit des Schulweges die Mittelstufe in der Volksschule besucht hat und von dieser in eine niedrigere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertritt, ist ein Schuljahr nicht zu berücksichtigen.

Beendigung des Schulbesuches**§ 33.**

(4) Wenn ein Schüler den Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige.

§ 33.

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige.

Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung**§ 36.**

(3) Im Haupttermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Im ersten Nebentermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des nächsten Schuljahres, im zweiten Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar stattzufinden. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften (§ 37 Abs. 1) mindestens zwei Wochen zu liegen.

§ 36.

(3) Im Haupttermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Im ersten Nebentermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des nächsten Schuljahres, im zweiten Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar stattzufinden. Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferienpraxis die Hauptferien verlängert werden, und für dreisemestrige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters, und in den beiden Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- bzw. drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften (§ 37 Abs. 1) mindestens zwei Wochen zu liegen.

Externistenprüfungen**§ 42.**

(14) Personen, die die allgemeine Schulpflicht in einer Sondererziehungsschule beendet haben, ist auf ihr Ansuchen ein Externistenzeugnis über eine entsprechende Stufe einer Volks- oder Hauptschule auszustellen.

§ 42.

Geltende Fassung

(15) Die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen gelten auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

(16) Die näheren Vorschriften über die Externistenprüfungen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund der Bestimmungen der vorstehenden Absätze durch Verordnung zu erlassen.

Entwurf

(Artikel I)

(14) Die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen gelten auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

(15) Die näheren Vorschriften über die Externistenprüfungen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund der Bestimmungen der vorstehenden Absätze durch Verordnung zu erlassen.

Fachkoordinator

§ 54 a. (1) An Schulen mit Leistungsgruppen hat der Schulleiter für die einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände je einen den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer als Fachkoordinator zu bestellen.

(2) Den Fachkoordinatoren obliegt die Koordination der Unterrichtstätigkeit der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderungsunterrichtes in Unterordnung unter den Schulleiter. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung festzulegen, ab welcher Zahl von Klassen bzw. Schülergruppen die Bestellung eines Fachkoordinators im Hinblick auf den Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes erforderlich ist.

Lehrerkonferenzen

§ 57.

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z. B. Konferenzen der Lehrer für einen Unter-

§ 57.

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unter-

Geltende Fassung

richtsgegenstand, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen.

Entwurf

(Artikel I)

richtsgegenstand, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen gemäß § 31 b Abs. 3 hat der Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.

Elternvereine

§ 63.

(4) In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist dem Elternverein ferner in den im § 64 Abs. 7 lit. a sublit. aa bis hh genannten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 63.

(4) In den Volks-, Mittel- und Sonderschulen ist dem Elternverein ferner in den im § 64 Abs. 7 lit. a sublit. aa bis hh genannten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers

§ 68.

t) Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen, Ansuchen um Ausstellung eines Externistenzeugnisses gemäß § 42 Abs. 14,

§ 68.

t) Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen,

Verfahren

§ 70. (1)

a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie Wechsel des Klassenzuges der Hauptschule (§§ 3 bis 5, 29, 30, 31),

§ 70. (1)

a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§§ 3 bis 5, 29, 30),

Geltende Fassung

Entwurf

(Artikel I)

Berufung

§ 71.

§ 71.

(2)

(2)

c) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

c) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31 b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,

- d) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31 c Abs. 7),
- e) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 und in allen anderen Fällen der Beendigung des Schulbesuches geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. a, b und e und in allen Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse

§ 75.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für den Besuch von Privatschulen mit ausländischem Lehrplan, die das Öffentlichkeitsrecht besitzen, und von Schulen, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Österreich bestehen. Die Nostrifikation kann im Einzelfall oder — sofern dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist — durch Verordnung erfolgen. Bei Nostrifikation durch Verordnung kann ein diesbezüglicher Vermerk von der Schule in das betreffende Zeugnis aufgenommen werden.